

zonen Deutschlands oder die Westsektoren Berlins sowie ihren Umtausch und ihre Verrechnung und zur Durchführung sonstiger Vorschriften dieser Anordnung zu erlassen.

§ 10

Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Bestimmungen, insbesondere nach der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

16

**Zweite Durchführungsbestimmung
zu den Anordnungen über die Ein- und Ausfuhr
von Zahlungsmitteln und über Umtausch und
Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld
— Mitnahme von Zahlungsmitteln
im Interzonen-Reiseverkehr —**

Vom 8. Juli 1954

(GBl. S. 632)

Auf Grund des § 14 der Anordnung vom 23. März 1949 über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln (ZVOBl. S. 211) und des § 9 der Anordnung vom 14. September 1949 über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld (ZVOBl. S. 720) wird zur Förderung und Erleichterung des Interzonen-Reiseverkehrs folgende Regelung, getroffen :

§ 1

Bewohner des Währungsgebietes der DM der Deutschen Notenbank sind berechtigt, bei ihrer Ausreise